

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/3/5 3Ob162/79, 3Ob52/84, 3Ob3/87, 3Ob278/07i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.03.1980

Norm

EO §210 IIA

EO §210 IVD

VE

EO §211

ZPO §405 H

Rechtssatz

Macht der Berechtigte von der Möglichkeit der Forderungsanmeldung Gebrauch und ist die Anmeldung in sich widerspruchsfrei und schlüssig, so hat sie die alleinige Grundlage der Verteilung zu bilden; über das in ihr gestellte Zuweisungsbegehren kann zufolge §§ 405 ZPO, § 78 EO nicht hinausgegangen werden. Dies gilt auch für den Fall einer irrtümlich zu geringen Anmeldung der Forderung.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 162/79

Entscheidungstext OGH 05.03.1980 3 Ob 162/79

SZ 53/39

- 3 Ob 52/84

Entscheidungstext OGH 13.06.1984 3 Ob 52/84

Vgl auch; Beisatz: Wird nur mehr ein Darlehensrest in bestimmter Höheangemeldet, wird damit begehrt, dass das zurücktretende Recht bei Wegfall des vortretenden wieder in seinen früheren Rang einrückt.(T1) = SZ 57/109

- 3 Ob 3/87

Entscheidungstext OGH 18.03.1987 3 Ob 3/87

Auch

- 3 Ob 278/07i

Entscheidungstext OGH 10.04.2008 3 Ob 278/07i

Auch; Beisatz: Die unvollständige Anmeldung führt zum Verlust des Teilnahmeanspruchs an der Meistbotsverteilung. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0003184

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at